



=====  
**DIE MAV INFORMIERT**  
=====

**MAV - INFO NR. 143 / 2017**

November 2017

## **Neue Entgeltordnung für angestellte Lehrkräfte!**

Die GEW hat sich am 17.02.2017 entschieden, auch den Eingruppierungstarifvertrag für Lehrkräfte (TV EntgO-L) mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zu unterzeichnen, der mit anderen Gewerkschaften schon 2015 abgeschlossen wurde. Damit gilt die Entgeltordnung nun für alle angestellten Lehrkräfte einheitlich in ganz Deutschland. Die jeweiligen (willkürlichen) Lehrerrichtlinien der Arbeitgeber in den einzelnen Bundesländern wurden endlich durch einen Tarifvertrag ersetzt. Somit liegen künftig nicht nur die Gehaltsverhandlungen in der Zuständigkeit der Tarifvertragsparteien, sondern auch die ebenso wichtigen Eingruppierungsregelungen (Entgeltordnung).

Die neue Lehrerentgeltordnung folgt dem Prinzip der Vorrangstellung für eine vollständige Lehramtsausbildung. Daraus leitet sich die systematische Eingruppierung aller übrigen Lehrkräfte mit anderweitiger oder geringerer Ausbildung ab.

Mit der Einführung einer Angleichungszulage vollzieht sich der Einstieg in die sogenannte Paralleltabelle (d.h. die zahlenmäßige Bezeichnung/Angleichung der Entgeltgruppen (Angestellte/EG) zu den Besoldungsgruppen (Beamte/A), also A12 = EG 12; A11 = EG 11 usw.), die letztendlich eine Eingruppierung der Lehrkräfte analog zur Besoldungsordnung der Beamten vorsieht.

Für angestellte Lehrkräfte im Erzbistum Berlin ist künftig zwischen “übergeleiteten Beschäftigten” und “neu eingestellten Beschäftigten” zu unterscheiden.

Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, die sich am 28.2.2017 schon und am 1.3.2017 weiterhin im Dienst des Erzbischöflichen Ordinariats befinden, gilt grundsätzlich die Besitzstandswahrung. D.h., sie verbleiben auf Dauer in der Entgeltgruppe mit den bisherigen Stufenlaufzeiten, in der sie sich bereits vor dem 1.3.2017 befanden, wenn sie keinen Antrag auf Angleichungs- und/oder Höhergruppierung stellen.

**Fazit:** Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet also aufgrund der Überleitung in die neue Entgeltordnung Lehrkräfte nicht statt!

Alle neu oder wieder eingestellten Lehrkräfte werden ab dem 1.3.2017 nach der neuen Entgeltordnung eingruppiert und diese gilt grundsätzlich in Berlin und Brandenburg gleichermaßen. Endet ein befristeter Vertrag, dann gilt ein „Anschlussvertrag“ rechtlich als Neueinstellung. Die außertarifliche, länderspezifische höhere „Stufenzuordnung“ (also die Zulage auf die Stufe 5), die im Land Berlin für seine vollausgebildeten Lehrkräfte vorgenommen wird, gilt in Brandenburg nicht. Unser Dienstgeber wird weiterhin für in Berlin eingestellte Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen freiwillig die Zulage auf die Stufe 4 zahlen. Mit der neuen Entgeltordnung gibt es für einige Lehrkräfte die Möglichkeit, eine Höhergruppierung (vgl. auf der MAV-Homepage das Dokument: „Lehrkräfte, die eine Höhergruppierung beantragen können“) und/oder eine Angleichungszulage (vgl. auf der MAV-Homepage das Dokument: „Lehrkräfte, die eine Angleichungszulage beantragen können“) zu beantragen.

Ein Antrag auf Höhergruppierung könnte für einige wenige Lehrkräfte auch nachteilig sein. Die Entscheidung über eine Antragsstellung und die „Risikoabwägung“ liegt ausschließlich bei den Lehrkräften. Wir als MAV-Schulen können und dürfen keine Rechtsberatung für einzelne Kolleginnen und Kollegen vornehmen. Eine Rechtsberatung hat immer auch juristische Folgen, denn eine mögliche Falschberatung kann zu Regressansprüchen führen, für die wir finanziell nicht abgesichert sind.

Trotz dieser schwierigen rechtlichen Rahmenbedingungen möchten wir Ihnen helfen, eine für Sie sachgerechte Entscheidung zu finden. Aus diesem Grund haben wir nachfolgende unverbindliche Entscheidungshilfen zusammengestellt.

### **Überlegungen zur Angleichungszulage**

Grundsätzlich anspruchsberechtigt sind Lehrkräfte, die vor dem 1. März 2017 eingestellt wurden und höchstens die EG 11 haben (Liste von Anspruchsberechtigten finden Sie auf unserer Homepage).

- Lehrkräfte mit 1. Staatsprüfung (also auch die ohne 2. Staatsprüfung) für das Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen in Entgeltgruppe 11 und
- Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung an Grundschulen, Haupt-, Real- und Gesamtschulen in Entgeltgruppe 10 und die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach erfüllen und
- einige weitere Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern in den Entgeltgruppen 7 - 11

können rückwirkend ab dem 1.8.2016 eine Angleichungszulage von 30 Euro erhalten. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12.2017 zu stellen und wirkt auf den 1.8.2016 zurück.

Sollte der Anspruch auf die Angleichungszulage (zurzeit sind es 30 €) geltend gemacht werden, gilt die Anrechnung auf die individuelle Endstufe erst beim „letzten Anpassungsschritt“, also dem tatsächlichen Erreichen der „Paralleltabelle“. Dieser wird Gegenstand zukünftiger Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst sein; ein Ergebnis ist aber nicht absehbar.

D.h., die beantragte Angleichungszulage wirkt sich grundsätzlich finanziell nicht negativ aus. Nur bei den (älteren) Kolleginnen und Kollegen, die 2009 bei der Umstellung auf die neue DVO eine individuelle Endstufe bescheinigt bekommen haben, wird bei Erreichen dieser „Paralleltabelle“, also bei der nächst höheren Stufe der höheren Entgeltgruppe eine Verrechnung stattfinden. Dann handelt es sich rechtlich erst um eine Höhergruppierung. So könnte es im Einzelfall vielleicht in Abhängigkeit von der verbleibenden Lebensarbeitszeit zu einer Verschlechterung kommen. Da die finanzielle Differenz zwischen der aktuellen Stufe und der nächst höheren Stufe der höheren Entgeltgruppe unter Umständen mehrere Hundert Euro beträgt, wird aber bei diesem Tempo (eine angenommene Erhöhung um 30 € bei jedem neuen Tarifvertrag) die „Paralleltabelle“ erst in 10 oder 20 Jahren erreicht. Die meisten werden dann wahrscheinlich schon den verdienten Ruhestand erreicht haben.

**(Auch hier möchten wir vorsorglich erneut explizit darauf hinweisen, dass dies keine rechtliche Beratung oder Empfehlung darstellt und wir für die Vollständigkeit der Informationen keine Gewähr übernehmen.)**

### **Überlegungen zum Antrag auf Höhergruppierung**

Entsprechend dem „Rundbrief 13/ November 2017 des Dezernats IV – Schule, Hochschule und Erziehung“ sollten die dort aufgeführten Fragen in jedem Einzelfall vor einer Antragstellung geklärt und Informationen dazu zuvor in der Personalabteilung abgefragt werden.

- *Wie lange will bzw. muss ich noch arbeiten?*
- *Ist in meiner bisherigen Entgeltgruppe noch ein Stufenaufstieg zu erwarten und wenn ja, wann?*
- *In welcher Stufe würde ich in der neuen Entgeltgruppe kommen?*
- *Ändert sich in der höheren Entgeltgruppe der Bemessungssatz der Jahressonderzahlung?*

Danach sollten individuell folgende Überlegungen bzw. Berechnungen vorgenommen werden.

- *Wirkt sich bei einem in Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe die nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnende Stufenlaufzeit (ab Stufe 2) bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg möglicherweise nachteilig aus?*
- *Führt eine Höhergruppierung zu einer Verringerung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung und ist das Ergebnis dadurch möglicherweise*

insgesamt negativ? Beispielsweise reduziert sich der Bemessungssatz (West) von der Entgeltgruppe EG 11 zur Entgeltgruppe 12 von 80% auf 50 %. Ab 2019 sind dann die Bemessungssätze im Tarifbereich der Länder für Ost und West gleich.

Bei einem Antrag innerhalb der vom Generalvikar verlängerten Frist bis 31.12.2017 wirkt sich die Stufenzuordnung auf den 1. August 2015 zurück. Das heißt, diese Zeit ist bezüglich der Stufenlaufzeit schon wirksam. Entgeltwirksam wird die Höhergruppierung erst zum 1. März 2017.

Erfolgt die beantragte Höhergruppierung in eine Entgeltgruppe, bei der es im Tarifvertrag die Angleichungszulage gibt, ist ein weiterer Antrag auf Zahlung der Angleichungszulage nicht erforderlich.

**Für folgende vor dem 1. März 2017 eingruppierte Lehrkräfte gibt es keinen Handlungsbedarf:**

- Lehrkräfte, die in die Entgeltgruppen 13, 14 oder 15 eingruppiert sind,
- Pädagogische Unterrichtshilfen, die in Entgeltgruppe 10 eingruppiert sind,
- Lehrkräfte für Fachpraxis, für die der TV EntgO-L Verschlechterungen vorsieht.

**Ihre MAV**